Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 18 (1910)

Heft: 20

Artikel: Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern durch die bernischen Rot-Kreuz- und Samaritervereine

Autor: Ganguillet

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 20. — XVIII. Jahrgang. 15. Oktober 1910.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Bekämpfung der Tuberkulose im Kt. Bern durch die bern. Rot-Kreuz- und Samaritervereine	229
Aus dem Vereinsleben: Etwas vom Samariterverein Neumünster; Feldübung in Freiburg; Gerlafingen	233
Bei unsern französischen Nachbarn	237
Vermischtes	240
Einbanddecken	240

Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern durch die bernischen Rot-Kreuz- und Samaritervereine.

Von Dr. Ganguillet, Bern.

Da die Tuberkulose im Kanton Bern jahraus jahrein zahlreiche Opfer fordert und zwar mehr als in der übrigen Schweiz*), so wäre eine zielbewußte Bekämpfung dieser tückischen Krankheit in hohem Maße geboten. Da aber die Zahl der Vereine und Gesellschaften, die auf den verschiedensten Gebieten zur Hebung des Volkswohles arbeiten, schon eine sehr große ist, so dürfte die Gründung eines neuen und besonderen Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und das Gedeihen der schon bestehenden Vereine nur beeinträchtigen. Deshalb brach sich in gemeinnützigen Kreisen mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die Aufgabe, die Tuberkulose zu bekämpfen, besser von schon bestehenden Vereinen an die Hand genommen werden sollte. Als geeignet hierzu wurden die Rot-Kreuz- und Samaritervereine angesehen, welche schon heute neben ihrer Hauptaufgabe, der Vorbereitung der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall, die Förderung der Volksgesundheit und die Verbesserung der Krankenpflege auf ihre Fahne geschrieben haben. Deshalb wurde auf Anregung des Zweigvereins Oberaargau vom Roten Kreuz und dessen energischem Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Rikli in Langenthal, im April dieses Jahres eine Versammlung von Mitgliedern bernischer Rot-Kreuz- und Samaritervereine nach Bern in den Großratssaal einberufen zur Besprechung der Frage einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose durch die bernischen Rot-Kreuz- und Samaritervereine. Nach einem trefflichen orientierenden Referat von Herrn Nationalrat Dr. Rikli und nach reger Diskussion beschloß die Versammlung, unter dem Vorsitz von Dr. Ost, dem unermüdlichen Vorkämpfer auf diesem Gebiete im Kanton Bern, es solle eine Kommission aus Vertretern der verschiedenen bernischen Rot-Kreuz-Vereine in Verbindung mit einigen in der Stadt Bern im Kampf gegen die Tuberkulose tätigen Per-

*) Von 1901—1908 kamen im Kanton Bern durchschnittlich jährlich auf je 10,000 Einwohner 27,5 Sterbefälle an ärztlich bescheinigter Tuberkulose und Skrofulose, in der übrigen Schweiz bloß 25,8.

sonen die Frage prüfen und ein Programm betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Rot-Kreuz- und Samaritervereine ausarbeiten. Dieses Programm sollte dann den in Tavannes zum diesjährigen bernischen Rot-Kreuz-Tag versammelten Mitgliedern der bernischen Rot-Kreuz- und Samaritervereine unterbreitet und weitere Schritte beschlossen werden. Infolge verschiedener Umstände unterblieb freilich die Einberufung der Kommission, dafür stellte das Bureau der Versammlung nach Besprechung mit dem Sekretär des Zentralvereins vom Roten Kreuz einige Leitsätze auf, die als Programm zur Beratung der ganzen Angelegenheit dienen sollten.

Sonntag den 28. August anläßlich des bernischen Rot-Kreuz-Tages fand sodann unter dem Vorsitz von Dr. Ost in Tavannes eine Versammlung statt, welcher 16 Vertreter der verschiedenen bernischen Rot-Kreuz-Vereine aus allen Landesteilen beiwohnten. Zuerst klärte Dr. Ost die Anwesenden darüber auf, was auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern von andern Vereinen bisher geleistet worden ist. Es habe sich dabei gezeigt, daß von einer zentralen Stelle, wie z. B. von der kantonalen ärztlichen Gesellschaft, wenig erreicht werden kann, während lokal durch örtliche Anregung gemeinnütziger Vereine und Personen vieles erzielt werden könnte, wie das Beispiel der gut geleiteten, erfolgreich wirkenden stadtbernischen Fürsorgestelle für Tuberkulöse beweise. Deshalb habe das Bureau in seinem Programm den Schwerpunkt der Tuberkulosebekämpfung durch die Rot-Kreuz- und Samaritervereine im Kanton Bern entsprechend der Organisation der bernischen Rot-Kreuz-Vereine in die lokalen Samariter- und sonstigen gemeinnützigen Vereine und in die nach Landesteilen organisierten Zweigvereine vom Roten Kreuz verlegt und von einer zentralen, kantonalen Stelle, vorläufig wenigstens, abgesehen.

Die deutsch und französisch abgefaßten Leitsätze, von welchen jedem Anwesenden ein Exemplar eingehändigt wurde, lauten wie folgt:

„1. Unbeschadet ihres Hauptzweckes, der Organisation der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall, stellen sich die bernischen Zweigvereine vom Roten Kreuz in Verbindung mit den bernischen Samaritervereinen die Aufgabe, die Ausbreitung der Tuberkulose im Kanton Bern zu bekämpfen.

2. Zu diesem Zwecke suchen sie:

a) das Publikum im allgemeinen und insbesondere die an Tuberkulose Erkrankten oder durch dieselbe Gefährdeten aufzuklären, allgemeine Maßnahmen gegen die Seuche anzuregen oder zu unterstützen und nach Maßgabe ihrer Mittel durchzuführen;

b) durch Einrichtung von Fürsorgestellen in verschiedenen Ortschaften des Kantons die an Tuberkulose Leidenden bezüglich Unterkunft und Ernährung in möglichst günstige Verhältnisse zu setzen und vor allem eine Ansteckung der Familien- und Hausgenossen der Erkrankten zu verhüten;

c) durch Errichtung oder Unterstützung von Asylen besonders gefährdete Personen vor Tuberkulose zu bewahren.

3. Zu diesem Behufe ernennt jeder bernische Zweigverein vom Roten Kreuz einen Tuberkuloseausschuß mit der Aufgabe, die Bekämpfung der Tuberkulose innerhalb seines Landesteiles an die Hand zu nehmen, den örtlichen Organisationen mit Rat und Unterstützung beizustehen und die Errichtung und den Betrieb eines Asyls für Gefährdete anzustreben. (Ueber ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung erstatten die Zweigvereine vom Roten Kreuz alljährlich bei Anlaß des bernischen Rot-Kreuz-Tages mündlich Bericht.)

4. Samaritervereine oder in Ermangelung solcher, gemeinnützige Frauen-, Kranken-, Hülfs- und sonstige Vereine sind zu ersuchen, in Verbindung mit Aerzten, Geistlichen, gemeinnützigen Personen beiderlei Geschlechts, sogenannte Tuberkulosekommissionen zu bilden,

welche neben Aufklärung und Förderung allgemeiner Maßnahmen im Gebiet ihrer Gemeinde, ganz besonders die Einrichtung und den Betrieb von Fürsorgestellen zu besorgen und zu leiten hätten. Dabei könnten sich kleinere Gemeinden an größere an- oder mit andern zu einer gemeinsamen Kreisorganisation zusammenschließen.

5. Die Tuberkuloseausschüsse der Zweigvereine, sowie die Tuberkulosekommissionen in den Gemeinden organisieren sich nach freiem Ermessen und beschaffen die zur Durchführung ihrer Aufgaben nötigen Mittel in gutfindender Weise je nach den örtlichen Verhältnissen."

In der Diskussion über diese Leitsätze, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die Herren Pfarrer Hürzeler-Biel, Dr. Kürsteiner-Bern, Stettler-Langenthal, Dr. Eguet-Corgémont, Dr. Ris-Thun und Dr. Ganguillet-Bern beteiligten, erklärte man sich im allgemeinen mit denselben einverstanden. Einzelne Redner wollten anfänglich nicht auf eine kantonale Zentralstelle für Aufklärung und Propaganda verzichten, gaben sich jedoch zufrieden, als sie vernahmen, daß die schweizerische Zentralstelle für Bekämpfung der Tuberkulose ihren Sitz in Bern im eidgen. Gesundheitsamt habe, dessen Direktor als Vorsitzender der schweizerischen Zentralkommission zur Bekämpfung der Tuberkulose gerne bereit sei, bezüglich Aufklärung des Publikums und Propaganda Rat und Aufschluß zu erteilen. Als wirksamstes Mittel zu erfolgreicher Bekämpfung der Tuberkulose in den einzelnen Ortschaften wird allgemein die Errichtung von Fürsorgestellen hervorgehoben. Dabei spricht Dr. Eguet namentlich der Anstellung tüchtiger Fürsorgerinnen (Gemeindekrankenpflegerin, sœur visitante) das Wort, die bei einigem Scharfblick und Verständnis neben dem Arzt am meisten bei der Tuberkulosebekämpfung ausrichten können. Dr. Ganguillet verliest einen Entwurf: Wegleitung behufs Gründung von Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose in bernischen Gemeinden, der sich im wesentlichen an das von der Zürcher Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose aufgestellte Reglement für ländliche Fürsorgestellen anlehnt und nachstehend wiedergegeben ist. Dr. Ris macht auf die mannigfachen Schwierigkeiten aufmerksam, die sich einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose, namentlich auf dem Lande, entgegenstellen, vorab auf die Gleichgültigkeit vieler Kranken und ihrer Angehörigen, und auf die Abneigung gegen die Spitäler. Er betont die Notwendigkeit, möglichst gebildete, von Aberglauben und Vorurteilen freie Frauen als Fürsorgerinnen und zur Aufklärung der Bevölkerung zu gewinnen. Nachdem Dr. Kürsteiner noch einige Wünsche zur Wegleitung für die Gründung von Fürsorgestellen angebracht hatte, wurden die Leitsätze von der Versammlung genehmigt. Dieselben sollen als Diskussionsprogramm bei der Besprechung der Frage der Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern im Schoße der Rot-Kreuz- und Samaritervereine dienen und während des Banketts an die anwesenden Festteilnehmer verteilt werden. Die Vereine sind einzuladen, allfällige Wünsche und Vorschläge, sowie Abänderungsanträge bis Ende des Jahres an Herrn Dr. Ost in Bern einzusenden, worauf eine Kommission aus Vertretern der verschiedenen Landesteile im Verein mit sachverständigen Persönlichkeiten der Stadt Bern ein endgültiges Programm ausarbeiten soll.

Infolge vorgerückter Zeit konnte beim Bankett am Rot-Kreuz-Tag keine Diskussion mehr stattfinden. Die in beiden Sprachen gedruckten Leitsätze wurden verteilt und die Vereine eingeladen, an Hand derselben die Frage in ihrem Schoße zu besprechen. Möchten sie es alle nun rechtzeitig tun, die für unsern Kanton so wichtige Angelegenheit gründlich und ernsthaft erörtern und vor Ende dieses Jahres Herrn Dr. Ost in Bern ihre Wünsche und Vorschläge einsenden. Weitere gewünschte Exemplare der Leitsätze, deutsch oder französisch, können beim Sekretär, Dr. Ganguillet,

eidgenössisches Gesundheitsamt, Bern, bezogen werden.

Damit sich unsere Leser über Einrichtung und Zweck der vielbesprochenen Fürsorgestellen einen richtigen Begriff machen können, wollen wir hier gleich den von Herrn Dr. Ganguillet verfaßten

Entwurf und Wegleitung zur Gründung von Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose in bernischen Gemeinden

anschließen:

§ 1. Die Fürsorgestellen werden entweder durch schon bestehende Krankenvereine oder durch Samaritervereine in Verbindung mit geeigneten Personen (Aerzte, Geistliche, Lehrer, Mitglieder von Behörden, gemeinnützige Personen) beiderlei Geschlechts, sei es als selbständige Stellen, sei es im Anschluß an ein Spital eingerichtet.

§ 2. Zu einer Fürsorgestelle gehören:

a) Die Tuberkulosekommission von 3—9 Mitgliedern (Aerzte, Geistliche, Lehrer, Vertreter von Behörden, Samariter- und andern Vereinen);
b) eine oder mehrere Fürsorgerinnen (Pflegerinnen, Krankenschwestern);
c) die Vertrauensärzte der Erkrankten und Gefährdeten.

§ 3. Eine Fürsorgestelle für Tuberkulöse und Gefährdete hat folgende Aufgaben:

a) Ermittlung der Kranken, die sich entweder selbst anmelden oder durch Drittpersonen angemeldet werden;
b) Aufklärung der Kranken und ihrer Umgebung;
c) Abgabe von Nahrungsmitteln, Kleidern, Bett- und Leibwäsche, Bettzeug, Heizmaterial, Besorgung des Waschens, Abgabe von Spucknäpfen und -fläschchen;
d) Verbesserung der Wohnungsverhältnisse des Kranken und seiner Angehörigen, Sorge für genügende Reinlichkeit, Lüftung, eigenes Bett für den Kranken, event. Zuschüsse für bessere Unterkunft;
e) Ausführung und Ueberwachung der ärztlichen Anordnungen, Sorge für fortlaufende Beseitigung und Unschädlichmachung der die Tuberkulose übertragenden Ausscheidungen des Kranken, vorab des Auswurfs, event. Reinigung und Desinfektion der Wohnung des Kranken bei Wohnungswechsel, Spitaleintritt oder Todesfall;
f) Ueberführung der Kranken in ein Sanatorium, Spital, Asyl oder dergleichen, wo Pflege zu Hause nicht möglich, die Angehörigen gefährdet sind und trotz wiederholter Mahnung nichts zur Verhütung der Uebertragung geschieht;
g) Entfernung besonders gefährdeter und disponierter Familien- und Hausgenossen, namentlich Kinder aus der Umgebung des Kranken und Unterbringung derselben in gesunden Familien oder besonderen Asylen (Kinder- und Genesungsheime).

§ 4. In die ärztliche Behandlung mischt sich die Fürsorgestelle nicht ein, wohl aber unterstützt sie im Verein und nach Weisung des behandelnden Arztes die von demselben zum Schutze des Kranken und der Gefährdeten getroffenen Anordnungen.

§ 5. Das Einverständnis volljähriger und zurechnungsfähiger Kranker und Angehöriger ist bei allen Maßnahmen der Fürsorgestelle vorzubehalten. Wo jedoch solche zum Schutze unmündiger Kranker und Gefährdeter verweigert oder unterlassen werden, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

§ 6. Unterstützungen sind womöglich nur mittelst Gutscheinen oder in natura, nicht aber in Bargeld zu verabfolgen.

§ 7. Ueberall, wo Unterstützung durch Behörden oder ein Eingreifen derselben wünschbar ist, sind die zuständigen Amtsstellen aufzuklären und zu benachrichtigen.